

Der Gesamtarbeitsvertrag für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz ist seit dem 1. Juni 2004 in Kraft und mit Bundesratsbeschluss vom 27. April 2004 allgemeinverbindlich erklärt worden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass der *GAV obligatorisch ist für Betriebe, die zahntechnische Arbeiten ausführen und zahntechnische Angestellte beschäftigen, die das 20. Altersjahr vollendet haben*. Wir als Paritätische Kommission Zahntechnik sind verantwortlich für den Vollzug dieses GAV.

Wichtige Neuerungen per 1. Januar 2019:

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine **schriftliche Lohnabrechnung**, aus welcher der vertraglich vereinbarte Lohn, die Zuschläge, die Entschädigungen und die Abzüge ersichtlich (separat ausgewiesen) sind.
2. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf **3 Tage Vaterschaftsurlaub**.
3. Die **Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge** werden auf monatlich **CHF 12** pro Arbeitgeber und **CHF 12** pro Arbeitnehmer erhöht. Bei ArbeitnehmerInnen, welche 21 Stunden pro Woche oder weniger arbeiten, sind **CHF 6** vom Arbeitgeber respektive **CHF 6** vom Arbeitnehmer geschuldet.

Weitere wichtigen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages:

1. **Einzelarbeitsverträge und Kündigungen** sind **schriftlich** abzufassen. Bei der Einstellung erhält jeder Arbeitnehmer ein Exemplar des GAV und bestätigt den Empfang mittels Unterschrift (siehe Bestätigung auf Umschlagklappe GAV).
2. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einem 100%-Pensum **42 h pro Woche**. Eine **Arbeitszeiterfassung (welche auch die Lage der Arbeitszeit, die Überstunden sowie die Ferien und die Feiertage beinhaltet)** ist obligatorisch.
3. Der **Mindestlohn (Art. 4 in Verbindung mit Anhang I GAV)** für Zahntechniker mit EFZ oder gleichwertigen Abschluss beträgt CHF 4000, der Mindestlohn für zahntechnische Hilfsarbeiter ab 20 Jahre beträgt CHF 3200. Ein **13. Monatslohn** ist obligatorisch.
4. Der Abschluss einer **Krankentaggeldversicherung** ist in Art. 5.3 vorgeschrieben. Die Prämien können den Arbeitnehmern zur Hälfte belastet werden.
5. Der **Ferienanspruch** (je nach Altersjahr bzw. Dienstjahr) beträgt:

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr auf jährlich	25 Tage
- ab dem vollendeten 20. Altersjahr auf jährlich	20 Tage
- ab dem vollendeten 30. Altersjahr im darauf folgenden Kalenderjahr auf jährlich	21 Tage
- ab dem vollendeten 35. Altersjahr im darauf folgenden Kalenderjahr auf jährlich	22 Tage
- ab dem vollendeten 40. Altersjahr im darauf folgenden Kalenderjahr auf jährlich	23 Tage
- ab dem vollendeten 45. Altersjahr im darauf folgenden Kalenderjahr auf jährlich	24 Tage
- ab dem vollendeten 50. Altersjahr im darauf folgenden Kalenderjahr auf jährlich	25 Tage

Nach 5 Dienstjahren im gleichen Betrieb erhält der/die Arbeitnehmende im Jahr der Vollendung des 55. und 60. Altersjahres (Jahr des 55. bzw. 60. Geburtstags) **eine Woche (5 Arbeitstage) zusätzliche Ferien**.